

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 17

Bereicherungsausgleich wegen Zweckverfehlung?

Kritisches zu § 812 Abs. 1 S.2 2. Alt. BGB.
Zugleich ein Beitrag zur Struktur der Leistungskondiktion

Von

Gerhard Welker



Duncker & Humblot · Berlin

GERHARD WELKER

Bereicherungsausgleich wegen Zweckverfehlung?

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 17

Bereicherungsausgleich wegen Zweckverfehlung?

Kritisches zu § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB.
Zugleich ein Beitrag zur Struktur der Leistungskondiktion

Von

Dr. Gerhard Welker



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt: 1974 bei Feese & Schulz, Berlin 41
Printed in Germany
ISBN 3 428 03191 1

Vorwort

Diese Untersuchung hat im Sommersemester 1973 dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Regensburg als Dissertation vorgelegen.

Herr Prof. Dr. Dieter Henrich hat die Arbeit angeregt und mir als seinem Assistenten bei der Durchführung jede Freiheit und Förderung gewährt. Ihm, meinem verehrten Lehrer, gilt mein herzlicher Dank.

Gerhard Welker

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Die Grundlagen der Leistungskondiktion

§ 1: <i>Einleitung</i>	15
I. Rätselhafter § 812 I S. 2 2. Alt. BGB	15
II. Keine rechtsgeschichtliche Lösung	16
III. Ziel der Arbeit	16
§ 2: <i>Die Rechtsnatur des Herausgabeanspruchs</i>	17
I. Echter Bereicherungsanspruch	17
1. Die heute einhellige Auffassung	17
2. Die abweichende Ansicht Leonhards	17
a) Seine These	17
b) Kritik	17
II. Fall der Leistungskondiktion	18
1. Wortlaut der Anspruchsgrundlage	18
2. Bereicherung durch Leistung als eigenständiger Kondiktions- typus	18
3. Wesen der Leistungskondiktion	20
4. Notwendigkeit gemeinsamer Grundlagen	21
§ 3: <i>Die Problematik des Leistungsbegriffes</i>	22
I. Die herrschende Meinung	22
1. Definition	22
2. Die Leistungszwecke	22
3. Rechtstechnische Funktion des herrschenden Leistungsbe- griffes	23
II. Kritik	23
1. Ausgangspunkt	23
a) Leitlinien	23
b) Insbesondere: Querverbindung zum Erfüllungsrecht	23
2. Einzelkritik	24
a) Leistungsverhalten und Leistungserfolg	24
b) „Vermögens“-mehrung	25
c) „fremdes“ Vermögen	25
d) „bewußte“ Mehrung	26
e) „zweckgerichtete“ Vermögensmehrung	27
aa) Leistung und Handlungsbegriff	27
bb) Keine Präjudizierung durch das Gesetz	27
cc) Inhalt der Zweckrichtung	28

dd) Der sog. Leistungszweck ist nicht geeignet, die ihm von der h. M. zgedachten Funktionen zu erfüllen	29
(1) Aufgliederung der Leistungskondition nach Fallgruppen	29
(2) Festlegung der Parteien des Kondiktionsanspruches	29
(3) Verknüpfung mit dem Rechtsgrund	31
§ 4: Die Frage nach dem Rechtsgrund	32
I. Formelle Kennzeichnung	32
II. Materielle Bestimmung	32
1. Objektive Theorie	32
2. Theorie der Zweckerreichung	33
III. Kritik der Zweckerreichungstheorie	33
1. Der rechtserhebliche Zweck	34
2. Zweck und Motiv	35
3. Keine Stütze in § 812 I S. 2 2. Alt. BGB	35
a) Die Rolle des Rechtsgrundes bei der <i>condictio ob rem</i>	35
aa) Literaturmeinungen	36
bb) Stellungnahme	36
b) Ergebnis: Im Rahmen des § 812 I S. 2 2. Alt. BGB entsteht der Rechtsgrund nicht erst mit Erfolgseintritt	37
4. Behaltensberechtigung auch nicht als Rechtsgeschäftsfolge erklärbar	38
5. Zweckerreichungstheorie mit § 812 I S. 2 1. Alt. BGB unvereinbar	38
6. Ergebnis: Zweckerreichungstheorie zur Erklärung der Rechtsgrundwirkung ungeeignet	39
§ 5: Lösungsvorschlag. Entwickelt am Modell der Erfüllung eines Anspruches	40
I. Der Rechtsgrund im Spannungsfeld zwischen Erfüllungsrecht und Bereicherungsrecht	40
1. Modellfall: Erfüllung eines Anspruches	40
2. Die Erfüllungswirkungen	41
a) „Erlöschen“ (§ 362 I BGB)	41
b) Befriedigungswirkung	41
aa) Allgemeine Kennzeichnung	41
bb) Fortwirkendes relatives Recht zum Behaltendürfen	42
3. Die dogmatische Erklärung (These)	42
a) Der Anspruch als mehrschichtiges Gebilde	43
aa) Forderungs- und Verpflichtungselement	43
bb) Zuordnungselement	43
b) Erfüllung als Aktualisierung des Zuordnungselementes	43
c) Verhältnis von Forderungs- und Zuordnungselement	44
II. Die Voraussetzungen der Erfüllung	44
1. Theorie der realen Leistungsbewirkung	44
2. Subjektive Erfüllungstheorien	45
3. Stellungnahme	46
a) Ausgangspunkt. Dogmatik des Erfüllungsvorgangs als Prüfstein der bereicherungsrechtlichen Kritik	46

b) Erfüllung als gesetzliche Rechtswirkung	46
aa) Erlöschen und Unmöglichkeit	47
bb) Befriedung als Gestaltungswirkung	48
4. Weitere Erfüllungsvoraussetzungen	48
a) Leistungserfolg verursacht durch zurechenbares Leistungsverhalten	48
b) Bezug zu dem abzuwickelnden Schuldverhältnis	49
aa) Subjektive Theorien	49
bb) Stellungnahme (objektive Theorie)	49
(1) praxisfremde Umständlichkeit	49
(2) objektiv erkennbarer Bezug genügt	50
III. Zwischenergebnis	53
1. Die Leistung	53
2. Der Rechtsgrund	54
§ 6: Erweiterung: reine Zuordnungsverhältnisse	54
I. Rechtliche Selbständigkeit des Zuordnungselementes	54
1. Der verjährte Anspruch	54
2. Der Vertrag zugunsten Dritter	55
3. Das von vornherein forderungs- und verpflichtungsfreie Zuordnungsverhältnis	55
a) „formunwirksame“ Verträge	56
b) Handgeschäfte	56
c) „unvollkommene“ Verbindlichkeiten	56
d) Gefälligkeitsverhältnisse	57
II. Auch das reine Zuordnungsverhältnis ist ein erfüllbares Schuldverhältnis i. S. d. § 362 I BGB	58
1. Die Erfüllungswirkungen	58
a) kein Erlöschen	58
b) Befriedungswirkung	58
2. Die Erfüllungsvoraussetzungen	59
III. Entbehrlichkeit sonstiger Leistungszwecke	59
1. Unmittelbare Begründung eines Schuldverhältnisses	59
2. Herbeiführung eines bestimmten Empfängerhaltens	60
§ 7: Bewährung der hier vertretenen Konzeption	60
I. Die Erfüllung ist auf Seiten des Empfängers keine Verfügung	60
1. Die gegenteilige Meinung	60
2. Kritik	61
a) § 1813 BGB	61
b) § 362 II BGB	62
II. Minderjährigenschutz	63
1. Die herrschende Meinung	63
2. Kritik	64
III. Einzelfragen aus der Erfüllungsproblematik	66
1. § 364 BGB	66
2. § 366 BGB	67
3. Rechtsgeschäftlicher Erfüllungsausschluß	68
IV. Die Funktion des § 267 BGB	70

*Zweiter Teil***Dogmatik und Anwendungsbereich des § 812 I 2 2. Alt. BGB**

§ 1: Die dogmatische Ausgangssituation	72
I. Die Funktion der Leistung	72
II. Die Rolle des Rechtsgrundes	72
§ 2: Verhältnis zu § 812 I S. 2 1. Alt. BGB	73
I. Nur scheinbare Konkurrenz	73
1. § 812 I S. 2 1. Alt. setzt anderweitigen Beendigungsgrund voraus	73
2. § 812 I S. 2 2. Alt. enthält selbst materielle Regelung der Behaltensberechtigung	73
II. These: § 812 I S. 2 2. Alt. normiert incidenter einen gesetzlichen Beendigungsgrund für das erfüllte Zuordnungsverhältnis	73
§ 3: Dogmatische Begründung	74
I. Wortlaut des § 812 I S. 2 2. Alt. steht nicht entgegen	74
II. Versagen sonstiger Rechtsfiguren	74
1. Motivierende Zweckvorstellung	75
2. Geschäftsgrundlage	75
3. Voraussetzung	76
4. Kündigung oder Rücktritt	77
5. Auflösende Bedingung	77
III. Bestätigung der Ausgangsthese	78
§ 4: Sachliche Regelungsnotwendigkeit	78
I. Rechtliche Beziehung zwischen Leistung und Erfolg	79
II. Kausale Schuldverhältnisse als Träger der „Zweckvereinbarung“	79
III. Entgeltliche Grundgeschäfte	80
1. Verknüpfungsarten der h. M.	80
a) synallagmatische	80
b) konditionale	80
c) kausale	80
2. Kritik	80
a) Unzulässige Vermengung von Verknüpfungsmodalität und Rechtsfolgenrealisierung	80
b) Zwei Grundformen entgeltlicher Austauschabhängigkeit	81
aa) finale Verknüpfung	81
bb) kausale Verknüpfung (neue Terminologie)	81
3. Insbesondere: die finale Verknüpfung	81
a) Bedeutung	81
aa) Der gegenseitige Vertrag als Musterfall	81
bb) Abwandlungen des Grundmusters	82
(1) Keine gegenseitigen Leistungspflichten	82
(2) Nur einseitiger finaler Austausch	83
cc) Ergebnis	83
b) Ausbleiben des (Gegenleistungs-)Erfolges	83

aa) Sonderregelung beim gegenseitigen Vertrag	83
bb) Entsprechende Anwendung der §§ 323 ff., wenn wenigstens der Leistungsempfänger zur Gegenleistung verpflichtet ist	83
cc) Die für § 812 I S. 2 2. Alt. verbleibende Fallkonstellation: verpflichtungsfreie Gegenleistung	84
(1) Weder Gegenleistungserfolg erzwingbar, noch §§ 323 ff. anwendbar	84
(2) Die angemessene Reaktion der Rechtsordnung ..	85
c) Gesetzlicher Wegfall der Leistungszuordnung als allgemeiner Grundsatz	86
aa) Erfolgsausfall steht erst nach der Leistung endgültig fest	86
(1) Vergleichbare Regelung in § 323 III für den gegenseitigen Vertrag	86
(2) Im Rahmen des § 812 I S. 2 2. Alt. keine Beschränkung auf Unmöglichkeit und Nichtvertretenmüssen ..	87
(3) Wann steht Erfolgsausfall endgültig fest?	87
bb) Exkurs: Erfolgsausfall vor Leistung	88
(1) Der endgültige Erfolgsausfall tritt nach Vertragsabschluß ein	88
A. Postulat: Leistungszuordnungsverhältnis muß (kraft Gesetzes) ex nunc erlöschen	88
B. Vergleichbare Regelung in § 323 I für den gegenseitigen Vertrag	89
C. Rechtsanalogie für sonstige finale Austauschverknüpfung	89
(2) Endgültiger Erfolgsausfall steht bereits bei Vertragsabschluß fest	90
A. Anfängliche Unmöglichkeit	90
B. Anfängliches Vermögen	90
4. Insbesondere: die kausale Verknüpfung	91
IV. Unentgeltliche Grundgeschäfte	91
1. Keine den Vertragstypus berührende Fundamentalstörung ..	91
2. Das gilt auch für die Schenkung unter einer Auflage	92
3. Zweckschenkung	93
4. Zinsloser Kredit mit Zweckbindung	94
V. Sicherungsgrundgeschäfte	95
1. Die Auffassung Webers	95
2. Stellungnahme	96
a) Sicherungskausalgeschäft als Träger der Zweckvereinbarung	96
b) Fundamentalstörung des Kausalgeschäftes bei Verfehlung des Sicherungserfolges	96
c) Endgültiger Ausfall des Sicherungserfolges nach der Leistung	96
aa) Kein unmittelbarer Einfluß auf den Leistungserfolg ..	96
bb) Rückforderung interessengerecht	97
cc) Rechtsdogmatische Parallele zu den finalverknüpften Austauschgeschäften	97
dd) Auch hier gesetzlicher Rechtsgrundwegfall	98
d) Exkurs: Vereitelung des Sicherungserfolges vor der Leistung	99
aa) bei Vertragsschluß	99

bb) nach Vertragsschluß	100
cc) Rückabwicklung jeweils nach § 812 I S. 1 1. Alt.	100
3. Erweiterung	100
a) Keine Leistungspflicht erforderlich	100
b) Sonstige Sicherungsvereinbarungen	100
§ 5: Ergebnis: Anwendungsbereich	101
I. Sonderformen finalverknüpfter Austauschvereinbarungen	101
II. Sicherungsvereinbarungen, die auf die Bestellung eines nicht dem strengen Akzessorietätsgrundsatz unterliegenden Sicherungsrechts gerichtet sind	101
III. Unerheblich, ob die Leistung eine Verbindlichkeit erfüllt	101
§ 6: Kritische Überprüfung bisheriger Anwendungsfälle	101
I. Fallgruppe: Leistungen auf ein in Aussicht genommenes Schuldverhältnis	102
1. Ausgangsbeispiel	102
a) Lösungswege	102
aa) § 812 I S. 1 1. Alt.	102
bb) Die Lösung der h. M. (§ 812 I S. 2 2. Alt.)	102
b) Die Funktion des § 814 1. Alt.	102
aa) Kein gesetzlicher Rechtsgrund	103
bb) Gesetzlich normierter Anwendungsfall des venire contra factum proprium	103
cc) Folgerungen	104
(1) Teleologische Reduktion	104
(2) Erweiterung auf reine Zuordnungsverhältnisse ..	104
c) Ergebnis	104
aa) Lösung des Ausgangsfallles	104
bb) praktischer Unterschied gegenüber der h. M.	105
(1) erfüllbares Umkehrzuordnungsverhältnis	105
(2) Darlegungs- und Beweislast	105
(3) flexiblere Handhabung des Kondiktionsausschlusses	105
2. Weitere Fälle dieser Gruppe	105
a) Beispiele	105
b) Lösung	106
c) insbesondere: Leistung auf formunwirksamen Vertrag ..	106
aa) Unwirksamkeit erfaßt auch Zuordnungsverhältnis ..	106
bb) Nur Verpflichtungselement unwirksam	107
II. Fallgruppe: Empfänger soll das Erlangte in bestimmter Weise verwenden	107
1. Ausgangsbeispiel	107
a) Pauschale Anwendung des § 812 I S. 2 2. Alt. würde den Besonderheiten der im Einzelfall möglichen Vertragsgestaltungen nicht gerecht	108
aa) Von vornherein außerhalb des Anwendungsbereiches	108
(1) Verwendungszweck nicht Vertragsinhalt	108
(2) Verwendungspflicht des Empfängers	108
(3) Auflösende Bedingung; Kündigungs- oder Rücktrittsgrund	108
bb) Keine Anwendung bei unentgeltlichem Grundgeschäft	108

b) Die für den Anwendungsbereich des § 812 I S. 2 2. Alt. verbleibende Fallgestaltung	108
2. Fehlerbeispiele	109
III. Fallgruppe: Empfänger soll zu sonstigem Verhalten veranlaßt werden	109
1. Ausgangsbeispiel	109
2. Weitere Anwendungsfälle	110
3. Jeweilige Grundvoraussetzungen	110
a) Rechtsgeschäftliche Kausalvereinbarung	110
b) Entgeltlicher Leistungsaustausch bezweckt	110
c) Keine vertragliche Rückgewährregelung	111
IV. Fallgruppe: Der über die Gegenleistung hinausgehende Erfolg	112
1. Die Formel der herrschenden Meinung	112
2. Stellungnahme	113
a) Fehlerbeispiel	113
b) Anwendungsbeispiel	113
aa) Abzulehnende Lösungswege	113
bb) Lösung	114
V. Ergänzung: Die Funktion des § 815 1. Alt.	114
1. Bezieht sich nicht auf § 812 I S. 2 2. Alt.	114
2. Tatbestandliche Erweiterung des § 814 1. Alt.	115
Literaturverzeichnis	116

Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für die zivilistische Praxis
AkJb	Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht
Alt.	Alternative
ArchBürgR	Archiv für bürgerliches Recht
ARS	Arbeitsrechtssammlung: Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts, der Landesarbeitsgerichte und der Arbeitsgerichte
AT	Allgemeiner Teil
BB	Der Betriebsberater
BT	Besonderer Teil
C	Codex
D	Digesten
DB	Der Betrieb
Diss.	Dissertation
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FN	Fußnote
FS	Festschrift
JA	Juristische Arbeitsblätter
JherJb	Jherings Jahrbücher der Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JMBI	Justizministerialblatt
JuS	Juristische Schulung
JR	Juristische Rundschau
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KTS	Zeitschrift für Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, herausgegeben von Lindenmaier, Möhring u. a.
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Rn	Randnote
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
SchR	Schuldrecht
SeuffA	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
WarnRspr	Warneyer, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts
WM	Wertpapier-Mitteilungen
ZgGenW	Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen
ZHR	Zentralblatt für Handelsrecht
ZR	Zivilrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

§§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

Erster Teil

Die Grundlagen der Leistungskondiktion

§ 1: Einleitung

I. Rätselhafter § 812 I S. 2 2. Alt.

Schon vor ihrem Inkrafttreten schien die Vorschrift für Fehldeutungen geradezu prädestiniert. Ohne die Kenntnis von Anwendungsbeispielen, so klagte *Collatz*¹ damals, könne niemand erraten, was es bedeutet: „... wenn der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt (§ 812 I S. 2 2. Alt. BGB).“

Das Rätselraten fand bis heute kein Ende. Ohne Widerspruch konnte *Esser*² feststellen, kein anderer Bereicherungsanspruch werde seinem Wesen und seiner Bedeutung nach so oft mißverstanden. Der Ratlosigkeit gegenüber der dogmatischen Struktur dieser Bestimmung entspricht die Unsicherheit über ihren Anwendungsbereich.

Dabei fehlt es gewiß nicht an Interpretationsversuchen. Manche³ sehen in § 812 I S. 2 2. Alt. das gemeinsame Grundprinzip aller Leistungskonditionen. Andere halten die Bestimmung lediglich für ein „historisches Überbleibsel“⁴, für das es keine echten Anwendungsfälle gebe⁵. Während *Locher*⁶ hier den gesetzlich geregelten Ausgangspunkt für die Lehre von der Geschäftsgrundlage gefunden zu haben glaubte, wird heute der Rechtsprechung⁷ vielfach vorgeworfen, sie habe den Anwendungsbereich des § 812 I S. 2 2. Alt. auf Fälle erstreckt, die in

¹ Ungerechtfertigte Vermögensverschiebung, 1899, S. 14.

² SchR (2. Aufl.), § 192, 2 S. 793; vgl. auch *Söllner*, AcP 163, 23; *Bernhardt*, S. 1.

³ z. B. *Zeiss*, AcP, 164, 54; *ders.*, JZ 1963, 8; *Schwarz*, Grundlage, S. 224 ff.; *Jung*, Das Wesen, S. 58; *ders.*, JherJb 69, 164; *Locher*, AcP 121, 37, 58 ff.

⁴ v. *Caemmerer*, FS Rabel, S. 346; ähnlich *Batsch*, NJW 1973, 1640 („Fossil“).

⁵ *van Gelder / Leinemann*, JuS 1965, 32 f. FN 10.

⁶ AcP 121, 1 ff., 48 f., 107.

⁷ z. B. RGZ 132, 238; vgl. auch RGZ 169, 249; BGH, MDR 1952, 43.

Wahrheit nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu lösen seien⁸. Der Gesetzgeber⁹ hatte bei der Formulierung des § 812 I S. 2 2. Alt. die *condictio ob causam datorum*¹⁰ vor Augen, die auf die *condictio causa data causa non secuta*¹¹ des römischen Rechts zurückgeht.

II. Keine rechtsgeschichtliche Lösung

Es liegt nahe, die Bedeutung dieses Kondiktionstypus aufgrund einer rechtsgeschichtlichen Analyse erfassen zu wollen. Diesen Weg sind vor allem *Schwarz*¹² und *Söllner*¹³ gegangen. So wertvoll die dabei gewonnenen Erkenntnisse im Einzelfall auch sein mögen¹⁴ — eine hinreichende Klärung von Funktion und Anwendungsbereich der Vorschrift kann die rechtsgeschichtliche Betrachtungsweise allein nicht liefern. Gerade die Bereicherungsdogmatik war lange genug durch traditionsbeladene Terminologie und Denkweise in ihrer Weiterentwicklung gehemmt. Auch die Vorstellungen des Gesetzgebers¹⁵ haben nur noch historischen Wert.

III. Ziel der Arbeit

Erfolgsversprechender ist eine Antwort auf die Frage, wie § 812 I S. 2 2. Alt. sich in das Gesamtsystem der ungerechtfertigten Bereicherung einfügt. Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung ist daher die Klärung der allgemeinen Struktur der Leistungskonditionen und ihrer gemeinsamen Elemente.

Ziel der Arbeit ist es, ein geschlossenes Konzept der Leistungskondition vorzulegen. Es soll sachgerechte Lösungen dadurch ermöglichen, daß es ein nahtloses Ineinandergreifen mit anderen Rechtsinstituten des Schuldrechts gewährleistet und dem § 812 I S. 2 2. Alt. einen eigenständigen Funktionsbereich zuweist.

⁸ Vgl. v. *Caemmerer*, FS Rabel, S. 347; *Söllner*, AcP 163, 31 ff.; *Esser*, SchR BT, § 103 II S. 355 f.; *Larenz*, SchR BT, § 69 II S. 422.

⁹ Vgl. Protokolle, Bd. II, S. 682 ff., 692 f.

¹⁰ Titelüberschrift des Codex Just. [C 4, 6].

¹¹ Titelüberschrift in den Digesten [D 12, 4]; zur Deutung des Ausdrucks vgl. *Boré*, S. 2 f.; *Staudinger/Seufert*, § 812 Rn. 18, FN **; im Text wird gelegentlich die ebenfalls gebräuchliche Bezeichnung „*condictio ob rem*“ verwendet.

¹² Grundlagen, S. 117 ff.

¹³ AcP 163, 23 ff.

¹⁴ So etwa die Qualifizierung des „bezweckten Erfolges“ als nicht erzwingbare Gegenleistung; siehe dazu im einzelnen unten II. Teil, § 4, III., 3., b), cc).

¹⁵ Vgl. Protokolle, Bd. II, S. 693.

§ 2: Die Rechtsnatur des Herausgabeanspruchs**I. Echter Bereicherungsanspruch**

1. Ausgleichsansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung sind Ansprüche aus einem gesetzlichen Schuldverhältnis. Sie entstehen ex lege mit Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen. Auch § 812 I S. 2 2. Alt. normiert der Rechtsnatur nach einen echten Bereicherungsanspruch. Das ist heute allgemein anerkannt¹.

2. Die abweichende Auffassung *Leonhards*² konnte sich nicht durchsetzen.

a) Leonhard hält den Herausgabeanspruch wegen Zweckverfehlung für einen vertraglichen Rückgabeanspruch³. Er beruhe auf einer stillschweigenden Nebenklausel und sei demjenigen aus Rücktritt verwandt. Die bei der Leistung erklärte Zweckbestimmung sei als Parteivereinbarung zu qualifizieren, derzufolge der Vertrag bei Nichteintritt des Erfolges wieder aufgehoben werden soll.

b) Diese Auffassung findet im Wortlaut des § 812 I S. 2 2. Alt. keine Stütze. Gegen sie spricht vor allem die systematische Stellung der Anspruchsgrundlage im BGB. Daß auch die Verfasser des Gesetzes nicht von seinen Vorstellungen ausgingen, räumt Leonhard selbst ein⁴. Neue dogmatische Einsichten rechtfertigen seine Interpretation ebenso wenig wie praktische Bedürfnisse.

Wird die Zwecksetzung als stillschweigender Auflösungsvertrag interpretiert⁵, so setzt das voraus, daß die Parteien den Erfolgsausfall in Rechnung gestellt haben und diese Vorstellung in ihrer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung konkludent zum Ausdruck brachten. Für diesen Fall unterwirft § 820 den Empfänger einer verschärften Haftung. Der Gesetzessystematik nach handelt es sich hierbei erkennbar um eine Ausnahme gegenüber der bloßen Haftung im Rahmen des § 818 III. Nach *Leonhards* These müßte dagegen jeder Anspruch aus § 812 S. 2 2. Alt. notwendigerweise der verschärften Haftung des § 820 unterliegen.

Leonhard erläutert seine Lehre an dem Beispiel, daß jemand dem Bräutigam seiner Tochter ein Motorrad schenkt. Aus der — stillschweigenden — Zweckbestimmung des Geschenkes ergebe sich, daß dieses bei Auflösung der Verlobung zurückzugewähren sei.

¹ Statt aller: *Esser*, SchR BT, § 103 II S. 354; *Söllner*, AcP 163, 28 ff.

² Bes. SchR, S. 512 ff.

³ Ebd., S. 524 f.

⁴ Ebd., S. 527.

⁵ Ebd., S. 525.